Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Belgien, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung des Satzes der Ausgleichsabgabe, die die Französische Republik an Stelle der Mindestpreise erheben kann

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(70/68/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 ist die Französische Republik ermächtigt worden, bei der Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Satz dieser Abgabe wird so festgelegt, daß die Zollpräferenz, die am 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten gegenüber den Erzeugnissen aus dritten Ländern bestand, nicht verringert wird.

Bei der Festsetzung dieses Abgabensatzes durch die Kommission muß berücksichtigt werden, daß die Abgabe keine Verringerung des gegenwärtigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten bewirken oder eine schrittweise Erweiterung dieses Handels behindern darf.

Die Französische Republik ist mit der Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 [2] gemäß Artikel 26 des Vertrages ermächtigt worden, bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse aus dritten Ländern, die nach Artikel 23 Absatz 3 vorzunehmende Verringerung der Zollsätze bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, aufzuschieben.

Wenn Frankreich von dieser Ermächtigung in vollem Umfang Gebrauch macht, sind nach den in der Entscheidung des Rates betreffend die Mindestpreisregelung aufgestellten Kriterien für die gegenüber den Mitgliedstaaten zu erhebende Ausgleichsabgabe die im Anhang zu dieser Entscheidung genannten Sätze festzusetzen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Sätze der Ausgleichsabgabe, die die Französische Republik gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr der in der gleichen Entscheidung genannten Erzeugnisse aus den übrigen Mitgliedstaaten erheben kann, sind im Anhang festgesetzt. Diese Sätze sind nur dann anwendbar, wenn Frankreich bei den betreffenden Erzeugnissen von der durch die Entscheidung der Kommission vom 30. Dezember 1969 erteilten Ermächtigung, die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei den betreffenden Erzeugnissen aufzuschieben, in vollem Umfang Gebrauch macht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 30. Dezember 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

---

[1] ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.
[2] Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	% des Zollwerts
03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
B	Seefische:	
I	ganz, ohne Kopf oder zerteilt:	
c)	Sardinen	7,95
ex g)	andere, ausgenommen Kabeljau, Seelachs, Merlan, Schollen, Seebarsch, Seezunge, Steinbutt und Glattbutt	8,25
II	Filets:	
a)	tiefgefroren:	
1.	von Thunfischen	8,75
2.	andere	8,45
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt:	
A	Kartoffeln:	
I	Saatkartoffeln	6,15
16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht, einschließlich Kaviar und Kaviarersatz:	
C	Heringe	6,25
D	Sardinen:	
	I. in luftdicht verschlossenen Behältnissen; in Dosen, Gläsern, Tuben und ähnlichen	8,75
	II. in anderen Behältnissen (Fässern, Bütten usw.)	6,25

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1969

zur Festsetzung des Satzes der Ausgleichsabgabe, die die Bundesrepublik Deutschland an Stelle der Mindestpreise erheben kann

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(70/69/EWG)

DIE KOMMISSION DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 betreffend die Mindestpreisregelung (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1969 ist die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt worden, bei der Einfuhr von Speiseessig aus den anderen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1970 an bis zur Anwendung von Maßnahmen einer gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Erzeugnisse, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1970, eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

Der Satz dieser Abgabe wird so festgesetzt, daß die Zollpräferenz, die am 31. Dezember 1969 für die Erzeugnisse aus den Mitgliedstaaten gegenüber den Erzeugnissen aus dritten Ländern bestand, nicht verringert wird.

Bei der Festsetzung dieses Abgabensatzes durch die Kommission muß berücksichtigt werden, daß die Abgabe keine Verringerung des gegenwärtigen Handels zwischen den Mitgliedstaaten bewirken oder eine schrittweise Erweiterung dieses Handels behindern darf.

Bei der gegenwärtigen Höhe der Zollsätze wird praktisch jede Einfuhr von Essig nach Deutschland

(1) ABl. Nr. L 328 vom 30. 12. 1969, S. 11.